



Staats- und Gesellschaftswissenschaften

(Freiheits-)Grundrechte (GrR)

Politikwissenschaft (POL)

Fragen

M15

bitte nur zuhause
verwenden!

Modul 15: „Polizeiführung“

Fragen zu Bundesverfassungsgericht-Entscheidungen und zu Aufsätzen zum Islamismus in den Fächern Grundrechte (GrR) und Politikwissenschaft (POL) des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für die

Lehrveranstaltung **15.14**: „Freiheitsrechte in der polizeilichen Sicherheitspraxis II“

Lehrveranstaltung **15.13**: „Politischer Extremismus II: Ausländerextremismus“

herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info / www.JBÖS.de).



Polizeiliches Fachlexikon:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €.

Darin: **Alle** Fächer **aller** Studienbereiche des Grund- und Hauptstudiums!



Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 2. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2011. 472 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 19,90 €.



Möllers, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch und Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 237 und 130 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 16,90 € bzw. 14,90 €.



Lernbuch für das Studium bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecker Medien Verlag: Pansdorf/Wiesbaden 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 34,80 €.

Inhaltsverzeichnis:

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 69, 315-372 – Brokdorf-Beschluss	2
Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 90, 145-199 – Cannabis	3
Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 69, 315-372 – Brokdorf-Beschluss	4
Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 90, 145-199 – Cannabis	7
Nur Fragen zu den Aufsätzen zum politischen Extremismus (Islamismus)	11
Fragen und Antworten zu den Aufsätzen zum politischen Extremismus (Islamismus)	12

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 69, 315-372 – Brokdorf-Beschluss¹

1. Welche Definition gibt das Bundesverfassungsgericht dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit?
2. Ist eine Verfassungsbeschwerde Wochen oder sogar Monate später nach der Demonstrationsveranstaltung überhaupt noch zulässig?
3. Welche Formen von Veranstaltungen genießen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts den Schutz des Art. 8 GG?
4. Welche Schutzrechte gewährleistet Art. 8 GG?
5. Welches Grundrecht steht im engen Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit?
6. Welche Begründung gibt das Bundesverfassungsgericht dafür ab, dass die Versammlungsfreiheit ein für die Menschen besonders hochwertiges Grundrecht und „wesentliches Element demokratischer Offenheit“ ist?
7. Wie begründet das Bundesverfassungsgericht die eigentliche Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen bezüglich der Anmeldung von Versammlungen im Versammlungsgesetz (§§ 14, 15, 26 Nr. 2 VersG)?
8. Wie wird nach dem Bundesverfassungsgericht die „öffentliche Sicherheit“ definiert?
9. Wie wird nach dem Bundesverfassungsgericht die „öffentliche Ordnung“ definiert?
10. In welchen Fällen hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Versammlungsfreiheit zurückzutreten?
11. In welchem Zusammenhang spielt nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts der Begriff „Gefahrenprognose“ eine Rolle? Wie ist der Begriff zu erläutern?
12. Welche Vorgehensweisen tragen zur friedlichen Durchführung von Großveranstaltungen bei?
13. In welchen Fällen erhöht sich die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?
14. Warum kann nicht schon das unfriedliche Verhalten Einzelner zur Auflösung einer Demonstration führen?
15. In welchen Fällen wirft die Anordnung eines Versammlungsverbotes verfassungsrechtlich auch bei Großdemonstrationen keine besonderen Probleme auf?
16. Das Verbot der gesamten Demonstration gilt als ultima ratio. Welche Voraussetzungen müssen für die Verfügung eines solchen Verbotes erfüllt sein?

¹ Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M15 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

Nur Fragen zur Entscheidung BVerfGE 90, 145-199 – Cannabis²

1. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht die „Allgemeine Handlungsfreiheit“ des Art. 2 Abs. 1 GG als sachlichen Schutzbereich?
2. Gehört das Sichberauschen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung?
3. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht die „verfassungsmäßige Ordnung“ des Art. 2 Abs. 1, 2. Hs. GG und warum gibt es „kein Recht auf Rausch“?
4. Der Staat verbietet ein „Recht auf Rausch“ durch Androhung von Freiheitsentzug nach dem BtMG. Welches Grunderfordernis muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sein, um Eingriffe in die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu rechtfertigen?
5. Welches Erfordernis stellt das Bundesverfassungsgericht an ein Gesetz, das Grundrechte einschränken will?
6. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht das Übermaßverbot oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne?
7. Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit dem Konsumverbot im BtMG?
8. Welche Auswirkungen hat Cannabis nach dem Suchtstoffübereinkommen von 1988?
9. Kann ein Cannabis-Rausch zum Verlust der Fahrerlaubnis führen?
10. Ließe sich nicht eine Verhinderung des Cannabiskonsums durch die Freigabe von Cannabis erreichen, weil dadurch der Reiz des Verbotenen entfielen?
11. Welche Gefahr könnte davon ausgehen, wenn die Bundesrepublik Deutschland den Cannabiskonsum wie Alkoholkonsum nicht unter Strafe stellen würde?
12. Welche Möglichkeiten hat der Gesetzgeber, wenn er mehrere potenziell geeignete Wege zur Gesetzeszielerreichung hat?
13. Verstoßen allgemein das Cannabisverbot und die Strafandrohung bei Zuwiderhandeln gegen das Übermaßverbot?
14. Ist eine Bestrafung von Cannabiskonsumenten immer verhältnismäßig?
15. Werden fremde Rechtsgüter gefährdet, wenn unerlaubter Erwerb und Besitz von Cannabis nur zum Eigengebrauch bestimmt sein sollen?
16. Wann und warum ist das öffentliche Interesse an Bestrafung für den illegalen Erwerb und Besitz von Cannabis gering?
17. In welchen Fällen findet – trotz geringer Mengen von Cannabis nur zum Eigengebrauch – dennoch eine Fremdgefährdung statt?
18. Verstößt die Möglichkeit, nach den §§ 153, 153a StPO eine Verfahrenseinstellung zuzulassen, gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG?
19. Verstößt die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG?
20. Verstößt die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten gegen Art. 3 Abs. 1 GG?

² Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M15 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 69, 315-372 – Brokdorf-Beschluss³

1. Welche Definition gibt das Bundesverfassungsgericht dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit? (S. 344-345)⁴

Die *Meinungsfreiheit* gilt als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht **(345)** die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform. Wird die *Versammlungsfreiheit* als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten.

2. Ist eine Verfassungsbeschwerde Wochen oder sogar Monate später nach der Demonstrationsveranstaltung überhaupt noch zulässig? (S. 341)

Den Verfassungsbeschwerden fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist insbesondere nicht dadurch entfallen, dass der Demonstrationstermin verstrichen und damit der Sofortvollzug des Verbotes gegenstandslos geworden ist. Nach gefestigter Rechtsprechung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis selbst nach Erledigung des mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens jedenfalls dann fort, wenn anderenfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbleiben würde und der Eingriff ein besonders bedeutsames Grundrecht betraf.

3. Welche Formen von Veranstaltungen genießen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts den Schutz des Art. 8 GG? (S. 342-343)

Die in den Ausgangsverfahren angegriffenen Maßnahmen sowie die zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften beschränkten die Beschwerdeführer in der Freiheit, die geplanten Demonstrationen durchzuführen. Diese Freiheit ist in Art. 8 GG **(343)** gewährleistet, der Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung schützt.

4. Welche Schutzrechte gewährleistet Art. 8 GG? (S. 343)

Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.

5. Welches Grundrecht steht im engen Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit? (S. 345)

Die Versammlungsfreiheit wird als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, sodass die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG im engen Zusammenhang steht.

6. Welche Begründung gibt das Bundesverfassungsgericht dafür ab, dass die Versammlungsfreiheit ein für die Menschen besonders hochwertiges Grundrecht und „wesentliches Element demokratischer Offenheit“ ist? (S. 346-347)

In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im Allgemeinen nur eine kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Die ungehinderte Ausübung des Freiheitsrechts wirkt nicht nur dem Bewusstsein politischer Ohnmacht und gefährlichen Tendenzen zur Staatsverdrossenheit entgegen. Sie liegt letztlich auch deshalb im wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse, weil sich im Kräfteparallelogramm der politischen Willensbildung im Allgemeinen erst dann eine relativ richtige Resultante herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind.

Nach alledem werden Versammlungen in der Literatur zutreffend als wesentliches Element demokratischer Offenheit bezeichnet: »Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Pro- **(347)** test ...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren« (Hesse, aaO., S. 157; übereinstimmend Blumenwitz, aaO.

3 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M15 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

4 Die Seitenangaben beziehen sich auf die in Klammern gesetzten Seitenzahlen im Originaltext der Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts (hier im Band 69).

[132f.]). Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes.

7. Wie begründet das Bundesverfassungsgericht die eigentliche Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen bezüglich der Anmeldung von Versammlungen im Versammlungsgesetz (§§ 14, 15 VersG)? (S. 347-348)

Die für die Ausgangsverfahren maßgeblichen Vorschriften des **(348)** Versammlungsgesetzes genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn sie unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit ausgelegt und angewendet werden.

8. Wie wird nach dem Bundesverfassungsgericht die „öffentliche Sicherheit“ definiert? (S. 352)

Der Begriff der »öffentlichen Sicherheit« umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.

9. Wie wird nach dem Bundesverfassungsgericht die „öffentliche Ordnung“ definiert? (S. 352)

Unter »öffentlicher Ordnung« wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

10. In welchen Fällen hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Versammlungsfreiheit zurückzutreten? (S. 348-349; 353)

Bei allen begrenzenden Regelungen hat der Gesetzgeber die erörterte, in Art. 8 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten; er darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur **(349)** zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung bedeutsam sind zwei Einschränkungen, die im Gesetz selbst angelegt sind und die zur Folge haben, dass Verbote und Auflösungen im Wesentlichen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht kommen können, während eine bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen nicht genügen wird.

11. In welchem Zusammenhang spielt nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts der Begriff „Gefahrenprognose“ eine Rolle? Wie ist der Begriff zu erläutern? (S. 353-354)

Erforderlich ist im konkreten Fall jeweils eine Gefahrenprognose. Diese enthält zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil; dessen Grundlagen können und müssen aber ausgewiesen werden. Demgemäß bestimmt das Gesetz, dass es auf »er- **(354)** kennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten; bloßer Verdacht oder Vermutungen können nicht ausreichen. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde insbesondere bei Erlass eines vorbeugenden Verbotes keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen, zumal ihr bei irriger Einschätzung noch die Möglichkeit einer späteren Auflösung verbleibt.

12. Welche Vorgehensweisen tragen zur friedlichen Durchführung von Großveranstaltungen bei? (S. 355)

Dazu gehört neben der rechtzeitigen Klarstellung der Rechtslage, dass beiderseits Provokationen und Aggressionsanreize unterbleiben, dass die Veranstalter auf die Teilnehmer mit dem Ziel friedlichen Verhaltens und der Isolierung von Gewalttättern einwirken, dass sich die Staatsmacht – gegebenenfalls unter Bildung polizeifreier Räume – besonnen zurückhält und übermäßige Reaktionen vermeidet und dass insbesondere eine rechtzeitige Kontaktaufnahme erfolgt, bei der beide Seiten sich kennenlernen, Informationen austauschen und möglicherweise zu einer vertrauensvollen Kooperation finden, welche die Bewältigung auch unvorhergesehener Konfliktsituationen erleichtert.

13. In welchen Fällen erhöht sich die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung? (S. 358)

Je mehr die Veranstalter anlässlich der Anmeldung einer Großdemonstration zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

14. Warum kann nicht schon das unfriedliche Verhalten Einzelner zur Auflösung einer Demonstration führen? (S. 361)

Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen »umzufunktionieren« und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen; praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer »Erkenntnisse« über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.

15. In welchen Fällen wirft die Anordnung eines Versammlungsverbotes verfassungsrechtlich auch bei Großdemonstrationen keine besonderen Probleme auf? (S. 360)

Die Anordnung eines Versammlungsverbotes wirft verfassungsrechtlich auch bei Großdemonstrationen keine besonderen Probleme auf, wenn die Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Veranstalter und sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werden. Eine derartige Demonstration wird als unfriedlich von der Gewährleistung des Art. 8 GG überhaupt nicht erfasst; ihre Auflösung und ihr Verbot können daher dieses Grundrecht nicht verletzen.

16. Das Verbot der gesamten Demonstration gilt als ultima ratio. Welche Voraussetzungen müssen für die Verfügung eines solchen Verbotes erfüllt sein? (S. 362)

Insbesondere setzt das Verbot der gesamten Demonstration als ultima ratio voraus, dass das mildere Mittel, durch Kooperation mit den friedlichen Demonstranten eine Gefährdung zu verhindern, gescheitert ist oder dass eine solche Kooperation aus Gründen, welche die Demonstranten zu vertreten haben, unmöglich war. Wird auf Grund der näheren Umstände ein allgemeines vorbeugendes Demonstrationsverbot erwogen, so erscheint es bei Großdemonstrationen mit weit überwiegend friedlich gesonnenen Teilnehmern in aller Regel geboten, dass eine solche außergewöhnliche und einschneidende Maßnahme zuvor unter Fristsetzung angekündigt wird, wobei innerhalb der Frist Gelegenheit zur Erörterung der befürchteten Gefahren und geeigneter Gegenmaßnahmen besteht.

Fragen und Antworten zur Entscheidung BVerfGE 90, 145-199 – Cannabis⁵

1. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht die „Allgemeine Handlungsfreiheit“ des Art. 2 Abs. 1 GG als sachlichen Schutzbereich? (S. 171⁶)

Art. 2 Abs. 1 GG schützt jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.

2. Gehört das Sichberauschen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung? (S. 171)

Absolut geschützt und damit der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist allerdings nur ein Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dazu kann der Umgang mit Drogen, insbesondere auch das Sichberauschen, auf Grund seiner vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen nicht gerechnet werden.

3. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht die „verfassungsmäßige Ordnung“ des Art. 2 Abs. 1 2. Hs. GG und warum gibt es „kein Recht auf Rausch“? (S. 172)

(172) Darunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen. Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf Grund solcher Rechtsvorschriften verletzen Art. 2 Abs. 1 GG nicht. Ein »Recht auf Rausch«, das diesen Beschränkungen entzogen wäre, gibt es mithin nicht.

4. Der Staat verbietet ein „Recht auf Rausch“ durch Androhung von Freiheitsentzug nach dem BtMG. Welches Grunderfordernis muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sein, um Eingriffe in die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu rechtfertigen? (S. 172)

Wird Freiheitsstrafe angedroht, so ermöglicht dies einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte Grundrecht der Freiheit der Person. Die Freiheit der Person, die das Grundgesetz als »unverletzlich« bezeichnet, ist ein so hohes Rechtsgut, dass in sie auf Grund des Gesetzesvorbehalts des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG nur aus besonders gewichtigen Gründen eingegriffen werden darf. Unbeschadet dessen, dass solche Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen auch in Betracht kommen mögen, wenn sie den Betroffenen daran hindern sollen, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen, sind sie im Allgemeinen nur zulässig, wenn der Schutz anderer oder der Allgemeinheit dies unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert.

5. Welches Erfordernis stellt das Bundesverfassungsgericht an ein Gesetz, das Grundrechte einschränken will? (S. 172)

Nach diesem Grundsatz muss ein grundrechtseinschränkendes Gesetz geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Ein Gesetz ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können.

6. Wie definiert das Bundesverfassungsgericht das Übermaßverbot oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne? (S. 173)

Ferner muss bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit für die Adressaten des Verbots gewahrt sein. Die Maßnahme darf sie mithin nicht übermäßig belasten.

7. Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit dem Konsumverbot im BtMG? (S. 174)

(174) 2. a) Der Gesetzgeber verfolgt mit dem derzeit geltenden Betäubungsmittelgesetz ebenso wie mit dessen Vorläufern den Zweck, die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen wie der Bevölkerung im Ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu bewahren.

8. Welche Auswirkungen hat Cannabis nach dem Suchtstoffübereinkommen von 1988? (S. 174-175)

Das Übereinkommen stellt insbesondere fest, dass der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen Kinder als Verbraucher ausbeutet und eine organisierte Kriminalität fördert, »welche die rechtmäßige Wirtschaft untergräbt und die Stabilität, Sicherheit und Souveränität der Staaten gefährdet«, zudem »zu hohen fi-

⁵ Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M15 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

⁶ Die Seitenangaben beziehen sich auf die in Klammern gesetzten Seitenzahlen im Originaltext der Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts (hier im Band 90).

nan- **(175)** ziellen Gewinnen und Reichtümern führt, die es transnationalen kriminellen Vereinigungen ermöglichen, die Strukturen des Staates, die rechtmäßigen Handels- und Finanzgeschäfte und die Gesellschaft auf allen Ebenen zu durchdringen, zu vergiften und zu korrumpieren«.

9. Kann ein Cannabis-Rausch zum Verlust der Fahrerlaubnis führen? (S. 181)

Unbestritten ist schließlich, dass ein akuter Cannabisrausch die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt.

10. Ließe sich nicht eine Verhinderung des Cannabiskonsums durch die Freigabe von Cannabis erreichen, weil dadurch der Reiz des Verbotenen entfielen? (S. 182-183)

Dagegen lässt sich nicht einwenden, die bisherige Cannabis-Prohibition habe die Gesetzesziele nicht vollständig erreichen können und eine Freigabe von Cannabis würde als milderes Mittel diese Zwecke eher erfüllen. Die kriminalpolitische Diskussion darüber, ob eine Verminderung des Cannabiskonsums eher durch die generalpräventive Wirkung des Strafrechts oder aber durch die Freigabe von Cannabis und eine davon erhoffte Trennung der Drogenmärkte erreicht wird, ist noch nicht abgeschlossen. Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, die zwin**(183)**gend für die Richtigkeit des einen oder anderen Weges sprächen, liegen nicht vor.

11. Welche Gefahr könnte davon ausgehen, wenn die Bundesrepublik Deutschland den Cannabiskonsum wie Alkoholkonsum nicht unter Strafe stellen würde? (S. 183)

Ob es unter Berücksichtigung dieser internationalen Rechtsentwicklung gelingen könnte, durch eine Freigabe von Cannabisprodukten eine Trennung der Drogenmärkte im nationalen Rahmen herbeizuführen, oder ob nicht vielmehr die Bundesrepublik zu einem neuen Mittelpunkt des internationalen Drogenhandels werden würde, ist zumindest offen.

12. Welche Möglichkeiten hat der Gesetzgeber, wenn er mehrere potenziell geeignete Wege zur Gesetzeszielerreichung hat? (S. 183)

Denn für die Wahl zwischen mehreren potenziell geeigneten Wegen zur Erreichung eines Gesetzesziels besitzt der Gesetzgeber die Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative.

13. Verstoßen allgemein das Cannabisverbot und die Strafandrohung bei Zuwiderhandeln gegen das Übermaßverbot? (S. 183-184)

Für die Beurteilung, ob die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellten Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, soweit sie den Umgang mit Cannabisprodukten betreffen, gegen das Übermaßverbot (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) verstoßen, ist zwischen dem grundsätzlichen Verbot des Umgangs mit **(184)** Cannabisprodukten und seiner Bewehrung durch die Androhung von Kriminalstrafe für die verschiedenartigen Verstöße gegen das Verbot zu unterscheiden. Das allgemeine Konzept des Gesetzgebers, den Umgang mit Cannabisprodukten – abgesehen von sehr engen Ausnahmen – umfassend zu verbieten, verstößt für sich nicht gegen das Übermaßverbot. Es wird durch die erstrebten Zwecke gerechtfertigt, die Bevölkerung – zumal die Jugend – vor den von der Droge ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie vor der Gefahr einer psychischen Abhängigkeit von der Droge zu schützen und deshalb vor allem den kriminellen Organisationen, die den Drogenmarkt beherrschen, und ihrem gemeinschädlichen Wirken entgegenzutreten. Diesen wichtigen Gemeinschaftsbelangen stehen gleichwertige Interessen an einer Freigabe des Umgangs mit der Droge nicht gegenüber.

14. Ist eine Bestrafung von Cannabiskonsumenten immer verhältnismäßig? (S. 185)

Die Prüfung dieser Frage erübrigt sich nicht schon deshalb, weil das generelle Konzept des Gesetzgebers, den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten umfassend mit Strafe zu bedrohen, als ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Durchsetzung des erstrebten Rechtsgüterschutzes anzusehen ist. Die dritte Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat vielmehr gerade den Sinn, die als geeignet und erforderlich erkannten Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle im Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen. Die Prüfung am Maßstab des Übermaßverbots kann demgemäß dazu führen, dass ein an sich geeignetes und erforderliches Mittel des Rechtsgüterschutzes nicht angewandt werden darf, weil die davon ausgehenden Beeinträchtigungen der Grundrechte des Betroffenen den Zuwachs an Rechtsgüterschutz deutlich überwiegen, sodass der Einsatz des Schutzmittels als unangemessen erscheint. Daraus folgt, dass unter Umständen der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muss, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde.

15. Werden fremde Rechtsgüter gefährdet, wenn unerlaubter Erwerb und Besitz von Cannabis nur zum Eigengebrauch bestimmt sein sollen? (S. 187)

Nicht nur das Handeltreiben mit Cannabisprodukten und deren unentgeltliche Abgabe begründen auf Grund der damit verbundenen Weitergabe der Droge stets eine abstrakte Fremdgefahr. Auch der unerlaubte Erwerb und der unerlaubte Besitz gefährden fremde Rechtsgüter schon insofern, als sie die Möglichkeit einer unkontrollierten Weitergabe der Droge an Dritte eröffnen. Die Gefahr einer solchen Weitergabe besteht selbst dann, wenn der Erwerb und der Besitz der Droge nach der Vorstellung des Täters nur den Eigenverbrauch vorbereiten sollen. Hinzukommt, dass sich gerade im Erwerb zum Zwecke des Eigenverbrauchs die Nachfrage nach der Droge verwirklicht, die den illegalen Drogenmarkt von der Nachfrageseite her konstituiert. Angesichts der Schätzungen über die gegenwärtige Konsumentenzahl, die sich zwischen 800 000 und 4 Mio. Personen bewegen, die überwiegend gerade Gelegenheitskonsumenten sind ..., kann dies nicht als unerheblich abgetan werden. Unter generalpräventiven Gesichtspunkten ist es danach vor dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot gerechtfertigt, auch den unerlaubten Erwerb und Besitz von Cannabisprodukten zum Eigenverbrauch allgemein als strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht mit Kriminalstrafe zu bedrohen.

16. Wann und warum ist das öffentliche Interesse an Bestrafung für den illegalen Erwerb und Besitz von Cannabis gering? (S. 188)

Beschränkt sich der Erwerb oder der Besitz von Cannabisprodukten auf kleine Mengen zum gelegentlichen Eigenverbrauch, so ist im Allgemeinen auch die konkrete Gefahr einer Weitergabe der Droge an Dritte nicht sehr erheblich. Entsprechend gering ist in aller Regel das öffentliche Interesse an einer Bestrafung. Die Verhängung von Kriminalstrafe gegen Probierer und Gelegenheitskonsumenten kleiner Mengen von Cannabisprodukten kann in ihren Auswirkungen auf den einzelnen Täter zu unangemessenen und spezialpräventiv eher nachteiligen Ergebnissen führen, wie etwa einer unerwünschten Abdrängung in die Drogenszene und einer Solidarisierung mit ihr.

17. In welchen Fällen findet – trotz geringer Mengen von Cannabis nur zum Eigengebrauch – dennoch eine Fremdgefährdung statt? (S. 190)

Verursacht die Tat hingegen eine Fremdgefährdung, etwa weil sie in Schulen, Jugendheimen, Kasernen oder ähnlichen Einrichtungen stattfindet, oder weil sie von einem Erzieher, von einem Lehrer oder von einem mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wird und Anlass zur Nachahmung gibt, so kann eine größere Schuld und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegen.

18. Verstößt die Möglichkeit, nach den §§ 153, 153a StPO eine Verfahrenseinstellung zuzulassen, gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG? (S. 191-192)

Die prozessuale Lösung verstößt auch nicht gegen Verfassungsgrundsätze, die sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergeben. Das Rückwirkungsverbot für strafbegründende oder strafschärfende Bestimmungen wird offensichtlich nicht berührt. Dem Prinzip der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit wird genügt; die Grenzen des strafbaren Verhaltens werden ebenso durch das Gesetz bestimmt wie die Einschränkungen des Verfolgungszwangs. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Rechtsanwendung im Einzelfall den Strafverfolgungsorganen obliegt. Schließlich kann auch der Grundsatz der Bestimmtheit der Strafvorschrift unter der Voraussetzung gewahrt werden, dass der **(192)** Einzelne dem Gesetz mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen kann, unter welchen Voraussetzungen er sich strafbar macht sowie welche Strafe ihm droht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

19. Verstößt die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG? (S. 195)

(195) II. Die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten verstößt nicht gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Darlegungen, mit der in den Vorlagen ein Verstoß gegen diese Verfassungsnorm begründet wird, verkennen schon im Ansatzpunkt den Schutzbereich des Grundrechts. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schützt den Einzelnen vor hoheitlichen Eingriffen in sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit. Außerdem verpflichtet er in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG den Staat, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen, d. h. vor allem, sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Da das Verbot des Verkehrs mit Cannabisprodukten niemanden dazu zwingt, auf andere, nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterliegende Rauschmittel wie z. B. Alkohol zurückzugreifen, liegt ein hoheitlicher Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter nicht vor. Der Entschluss, sich durch den Missbrauch solcher im Handel erhältlicher Rauschmittel selbst gesundheitlich zu schädigen, liegt vielmehr im Verantwortungsbereich der Konsumenten selbst. Die staatliche Schutzpflicht würde in ihr Gegenteil verkehrt, wenn man vom Gesetzgeber forderte, den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten nur deshalb nicht unter Strafe zu stellen, weil andere, nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterstellte Rauschmittel unter Umständen größere gesundheitliche Gefahren bewirken können.

20. Verstößt die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten gegen Art. 3 Abs. 1 GG? (S. 195-196)

Die Aufnahme von Cannabisprodukten in die Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG mit der Folge, dass der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes unterliegt, verstößt nicht deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil für Alkohol und Nikotin eine andere Regelung gilt. Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches ungleich, **(196)** und gebietet, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich zu behandeln. Dabei ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muss allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachbereichs, der geregelt werden soll. Für den hier in Rede stehenden Sachbereich des Betäubungsmittelstrafrechts konnte der Gesetzgeber ohne Verfassungsverstoß die Frage bejahen, ob für die unterschiedliche Regelung des Umgangs mit Cannabisprodukten einerseits, mit Alkohol und Nikotin andererseits Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vorhanden sind, dass sie die unterschiedlichen Rechtsfolgen für die Betroffenen rechtfertigen können.

Nur Fragen zu den Aufsätzen zum politischen Extremismus (Islamismus)⁷

1. Welche Verbindung besteht zwischen Religion, Politik und Fundamentalismus?
2. Schließen sich religiöser Fundamentalismus und Demokratie aus?
3. Wie kann religiöser Fundamentalismus inhaltlich beschrieben werden?
4. Warum muss ein „absoluter Glaube“ im Privaten eines Menschen verbleiben?
5. Ist es für Westeuropa notwendig, sich mit Fragen islamischer Reformfähigkeit zu beschäftigen?
6. Welche Unterscheidung ist zwischen Islam und Islamismus zu treffen?
7. Welcher Zivilisationskonflikt herrscht zwischen christlichem Abendland und Islam?
8. Richtet sich der zentrale Zivilisationskonflikt zwischen dem Islam und dem Westen geografisch nach der Bevölkerung?
9. Wo sind die meisten Opfer des Dihad, des sog. „Heiligen Krieges“, zu finden und wer sind sie?
10. Warum gibt es gerade zwischen Islam und Christentum den Zivilisationskonflikt, nicht aber zwischen Christentum und Buddhismus oder Hinduismus?
11. Auf welches islamische Weltbild baut die Terrororganisation „al-Qaida“ auf?
12. Welches Ziel hat der Islamismus überhaupt?
13. Warum wirkt aus westlicher Sicht die islamische Weltanschauung oft vereinheitlichend?
14. Welche „Stationen“ der islamischen Zivilisation sind historisch festzustellen?
15. Was ist unter dem islamischen Traum von der „halben Moderne“ zu verstehen?
16. Wie drückt sich der islamische Mangel an Selbstkritik an der eigenen Expansion aus?
17. Wohin führen Zivilisationen, deren Weltanschauungen auf religiöser Grundlage fußen?
18. Welche Voraussetzung erfordert ein Weltfrieden als „Weltordnung der Zivilisationen“?
19. Welche Vorgehensweise zur Befriedung des Zivilisationskonflikts zwischen Islam und Westen schlägt Bassam Tibi vor?
20. Sind die islamistisch begründeten Selbstmordattentate in aller Welt ein neues Phänomen der Moderne?
21. Welche Rechtsquellen kennt der Islam und welche Stellung nehmen sie nach islamisch-orthodoxer Ansicht in unserem Rechtssystem ein?
22. Welche Rolle spielte der Selbstmord gesellschaftlich in den unterschiedlichen Kulturen historisch betrachtet?
23. Welche Unterschiede lassen sich bei Selbstmordattentaten islamischer Fundamentalisten gegenüber christlichen „Selbstmord-Motiven“ feststellen?
24. Welche suizidales Handeln auslösende Faktoren gibt es?
25. Wie stellt sich die Krise der arabischen Welt dar?
26. Was ist das vielleicht größte Hindernis auf dem Weg in die Moderne der islamischen Staaten?
27. Wie drückt sich der Narzissmus islamischer Männer aus?
28. Wie werden Menschen Selbstmord-Attentäter?
29. Welche suizidauslösenden Faktoren auf die Persönlichkeit des narzisstisch gestörten Islamisten können festgestellt werden?
30. Welche Vorgehensweise zur Eindämmung der konkreten terroristischen Gefahr islamistischer Prägung schlägt Hans-Thomas Spohrer vor?

⁷ Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M11 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise, Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

Fragen und Antworten zu den Aufsätzen zum politischen Extremismus (Islamismus)⁸

1. Welche Verbindung besteht zwischen Religion, Politik und Fundamentalismus? (S. 321-322⁹)

Ich möchte behaupten, dass politische Religionen das „Schlechteste“ aus Religion und Politik überhaupt verbinden. Damit meine ich „das Absolute“ in der Religion und „das Kämpferische“ in der Politik. Mit der Politisierung der Religion wird ein Prozess angesprochen, aus dem in allen Weltreligionen eine Fülle von religiösen Fundamentalismen hervorgeht.

2. Schließen sich religiöser Fundamentalismus und Demokratie aus? (S. 322)

In meiner Argumentation steht der Einsatz für einen religiösen Pluralismus als eine politische Kultur der Demokratie an höchster Stelle. Ein religiöser Fundamentalismus kann diese Voraussetzung in keiner Religion erfüllen. Deshalb spreche ich von einer Gefährdung der Demokratie und Sicherheit durch die Politisierung der Religion.

3. Wie kann religiöser Fundamentalismus inhaltlich beschrieben werden? (S. 322)

Im religiösen Fundamentalismus wird eine politische Ideologie mit Glauben verbunden; Eine Religion wird, wenn auch nicht im Sinne von „Säkularisierung“, verweltlicht. Sie entwickelt sich zu einer Artikulationsform politischer Belange, bei der religiöser Glaube an eine weltliche Ideologie gebunden wird.

4. Warum muss ein „absoluter Glaube“ im Privaten eines Menschen verbleiben? (S. 323)

Dies stellt den säkularisierten Kontinent vor Probleme, die man bereits als vergangen wählte. Im Privaten kann ein in Europa lebender Muslim seine Religion als „absoluten Glauben“ behalten, aber in der öffentlichen Sphäre darf eine solche Einstellung in einer säkularen Demokratie nicht hingenommen werden, weil sie dem politischen und religiös-kulturellen Pluralismus widerspricht, ihn sogar gefährdet.

5. Ist es für Westeuropa notwendig, sich mit Fragen islamischer Reformfähigkeit zu beschäftigen? (S. 323-324)

Im Zeitalter der Globalisierung und der parallel dazu verlaufenden Migration gehen die gestellten Fragen nicht allein die Menschen der islamischen Zivilisation an. Ich schreibe dies nicht nur angesichts der Tatsache, dass wir heute in einem „globalen Dorf“ leben, sondern führe dies in einem Text für **(324)** europäische Leser auch deshalb an, weil diese Fragen für Europa heute existentiell geworden sind. Der Grund hierfür ist die massive islamische Migration nach Europa. Heute leben in Westeuropa etwa 17 Millionen muslimische Migranten. In weniger als einem halben Jahrhundert, also etwa im Jahr 2050, wird sich diese Zahl verdreifacht haben. Deshalb betreffen die gestellten Fragen auch den inneren Frieden in Westeuropa. Dies ist gerade seit dem 11. September 2001 eine Feststellung, die nur blinde oder geistig umnachtete, „politisch korrekte“ Gesinnungsethiker beanstanden würden.

6. Welche Unterscheidung ist zwischen Islam und Islamismus zu treffen? (S. 325)

Dieser politische Islam steht in krassem Widerspruch zu Demokratie und Pluralismus. Wir müssen daher zwischen Islam als Glaube und Islamismus als politische Ideologie unterscheiden. Dem islamischen Glauben gebührt Toleranz, im Umgang mit dem Islamismus benötigen wir eine Sicherheitspolitik.

7. Welcher Zivilisationskonflikt herrscht zwischen christlichem Abendland und Islam? (S. 326)

Wir haben es hier mit Zivilisationen zu tun, die durch Religion definiert wurden. Anders als der Islam hatte sich jedoch das christliche Abendland, das auf Karl den Großen zurückgeht, im Rahmen der Renaissance in eine neue Zivilisation transformiert, die heute säkularer Westen genannt wird. Der Islam hat eine solche Entwicklung nie vollzogen. Daher nimmt der weltanschauliche Zivilisationskonflikt den Charakter eines Zusammenpralls zwischen säkularen und religiösen Weltbildern an. Dies ist mehr als die Erfindung der Tradition und prägt das Verhältnis Islam-Westen sowohl innenpolitisch (in Bezug auf Migration) als auch auf internationaler Ebene.

⁸ Erster Grundlagentext: Tibi, Bassam: Die unterstellte Einheit von Staat und Religion ist der Inhalt der Politisierung des Islam: Islamismus als Spielart des religiösen Fundamentalismus; in: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Politischer Extremismus 1: Formen und aktuelle Entwicklungen, Frankfurt am Main 2007, S. 321-341.

Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M11 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise, Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

⁹ Die Seitenangaben beziehen sich auf die in Klammern gesetzten Seitenzahlen im Originaltext des jeweiligen Aufsatzes aus dem o. a. Buch.

8. Richtet sich der zentrale Zivilisationskonflikt zwischen dem Islam und dem Westen geografisch nach der Bevölkerung? (S. 327)

Obwohl in Südostasien zirka 400 Millionen Muslime leben, findet der zentrale Zivilisationskonflikt zwischen dem Islam und dem Westen nicht in Ostasien, sondern in der islamischen Mittelmeerregion statt. Hier liegt der arabische Kern der islamischen Zivilisation. Zwar ist der Islam als Zivilisation von inneren Zerreißproben zerrüttet, aber die westliche Islam-Fixierung neigt stets zur Generalisierung und trägt dazu bei, dass der Islam als politische Religion zum Faktor der Weltpolitik wird.

9. Wo sind die meisten Opfer des Dihad, des sog. „Heiligen Krieges“, zu finden und wer sind sie? (S. 327)

Die Opfer der unter dem Mantel des *Djihad* verübten fundamentalistischen Morde sind vorwiegend in Algerien, in Palästina, in Ägypten oder in Afghanistan zu beklagen. Wichtig hierbei ist es anzuführen, dass diese Opfer meist selbst Muslime sind.

10. Warum gibt es gerade zwischen Islam und Christentum den Zivilisationskonflikt, nicht aber zwischen Christentum und Buddhismus oder Hinduismus? (S. 328)

Der Islam und der Westen sind die einzigen Weltzivilisationen, die in ihren Weltanschauungen universelle Geltungsansprüche pflegen und daher aufeinander prallen. Dies erklärt, warum die sich westliche Wahrnehmung einer externen Bedrohung auf den Islam, nicht aber auf Konfuzianismus, Buddhismus oder Hinduismus bezieht.

11. Auf welches islamische Weltbild baut die Terrororganisation „al-Qaida“ auf? (S. 328)

Auf der Fixierung auf das „Feindbild Westen“ baut al-Qaida auf, um einen islamischen Internationalismus zu entfalten. Das ist ein neuer und sehr zu beachtender Aspekt der Sicherheitspolitik.

12. Welches Ziel hat der Islamismus überhaupt? (S. 330)

Der Islamismus versucht, die Umma internationalistisch zu vereinen, um die Wirkung der politischen Religion in unserer Gegenwart zu verstärken, und den Zivilisationskonflikt gegen den Westen anzuzünden. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Fragmentierung des Islam durch den Kampf gegen den Westen zu beheben. Der Glaube der Muslime – und manch westlicher Orientalisten –, es habe eine einheitliche Umma gegeben, die ihre Einheit durch die westliche Expansion eingebüßt habe, entspricht der Romantik, nicht aber historischen Tatsachen. Dennoch gibt es eine, wenngleich kulturell vielfältige, islamische Zivilisation mit einer eigenen Weltanschauung.

13. Warum wirkt aus westlicher Sicht die islamische Weltanschauung oft vereinheitlichend? (S. 330)

In konfrontativen Situationen auf globaler Ebene wird die islamische Weltanschauung politisiert und wirkt – etwa in Form des Antiamerikanismus – vereinheitlichend. Dies kann durchaus eine mobilisierende Wirkung haben, weshalb wir die Bedeutung der religiösen Weltanschauung nicht unterschätzen dürfen.

14. Welche „Stationen“ der islamischen Zivilisation sind historisch festzustellen? (S. 331)

Die islamische Zivilisation konnte sich in einer ersten Stufe zunächst zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert militärisch durch *Djihad* (Vorderer Orient, Nordafrika, Zentralasien, Europa), und später – in einer zweiten Stufe – bis nach dem 15. Jahrhundert vorwiegend durch den Handel (West- und Ostafrika, Ost- und Südostasien) weltweit ausdehnen und dominieren. Damals gab es zwar ein Christentum, aber keine westliche Zivilisation. Der Islam konnte keine umfassende Globalisierung erreichen, obwohl seine Zivilisation, was den Anspruch betrifft, das erste Globalisierungsprojekt in der Weltgeschichte war. Auch in der dritten Stufe bei den osmanischen Eroberungen vom 14. Jahrhundert bis zur Belagerung von Wien 1683, vermochte es die islamische Expansion nicht, den Anspruch des Islam, die ganze Welt zu islamisieren, zu verwirklichen. Die türkischen Osmanen haben eine Wiederaufnahme der von den Arabern getragenen militärischen *Djihad*-Tradition im Islam betrieben. Diese Verbreitung des Islam durch Krieg und Handel war Ausdruck der islamischen Expansion. Der Westen als Zivilisation entstand im Zeitraum 1500 bis 1800; er konnte die gesamte Welt imperial erobern und hat somit die islamische Zivilisation abgelöst.

15. Was ist unter dem islamischen Traum von der „halben Moderne“ zu verstehen? (S. 332)

Heutige Fundamentalisten im Islam erfinden die Tradition neu und sind daher auch keine Traditionalisten; sie wollen sich die westliche Wissenschaft und Technologie ohne die dazu gehörige rationale Weltsicht aneignen, um den Westen zu dominieren. Das ist der Rahmen für die Bestimmung des Verhältnisses „The West and the Rest“. Aber die kulturelle Moderne und den Pluralismus weisen sie defensiv-kulturell zurück.

In diesem Zusammenhang lässt sich der islamische Traum von der halben Moderne folgendermaßen beschreiben: Die Instrumente werden übernommen, die ihnen zugrundeliegenden Werte aber abgelehnt.

16. Wie drückt sich der islamische Mangel an Selbstkritik an der eigenen Expansion aus? (S. 334)

Sie dämonisieren die westliche Herrschaft, während sie die eigene romantisch verklären.

17. Wohin führen Zivilisationen, deren Weltanschauungen auf religiöser Grundlage fußen? (S. 336)

In Zivilisationen, deren Weltanschauungen auf religiöser Grundlage fußen, kann die Politisierung zur Erhebung von neo-absoluten Geltungsansprüchen führen. Dies ist eine gefährliche Politisierung der Religion, die religiöse Fundamentalisten betreiben. Hierbei dominiert Religion nicht als ethischer Glaube, sondern die politische Religion, das heißt als religiös-politischer Glaube. Die Verbindung von Glaube und Politik macht den dualen Charakter des Fundamentalismus gerade daher aus.

18. Welche Voraussetzung erfordert ein Weltfrieden als „Weltordnung der Zivilisationen“? (S. 336-337)

Orthodoxe Muslime und Islamisten deuten diese Situation als Schwäche des Westens. Als Folge setzen sie ihre theozentrische Weltsicht an die Stelle der kulturellen Moderne und beanspruchen hierfür universelle Geltung. Ohne die Akzeptanz eines religiösen Pluralismus (337) auch durch die Muslime ist der ersehnte Weltfrieden als „Weltordnung der Zivilisationen“ nicht denkbar.

19. Welche Vorgehensweise zur Befriedung des Zivilisationskonflikts zwischen Islam und Westen schlägt Bassam Tibi vor? (S. 339, 341)

Toleranz dem Islam, wehrhafte Demokratie dem Islamismus. Djihad und Kreuzzug müssen historisch aufgearbeitet und im Rahmen eines Konsenses zwischen den Zivilisationen gemeinsam begraben werden. Voraussetzung dafür ist der Dialog, der Offenheit und Ehrlichkeit auf beiden Seiten voraussetzt. Gelingt dies nicht, wird die Politisierung der Religion zu einem „neuen Kalten Krieg“ beitragen.

Um gegen politische Religion, die den Weltfrieden bedroht, erfolgreich zu sein, müssen wir den interreligiösen Dialog mit dem Ziel verfolgen, einen Minimalkonsens zu ergründen. Einen solchen Konsens nenne ich „kulturübergreifende internationale Moralität“. Dies kann nur auf säkularer Grundlage erreicht werden. Ohne die Entpolitisierung des Islam wird es für Muslime nicht möglich sein, sich in eine religiös und kulturell vielfältige Welt im Rahmen des Pluralismus zu integrieren. Als muslimischer Realist, der von westlichem Wunschenken frei ist, muss ich klar feststellen, dass der unterstellte „Post-Islamismus“, den Gilles Kepel anvisiert und der unter anderem in der deutschen Zeitschrift „Internationale Politik“ gepredigt wird, zwar in westlichen Köpfen, nicht aber in der Welt des Islam existiert. Mit dem politischen Islam droht Europa eine Islamisierung und der Welt eine neue Weltunordnung. Das ist keine Panikmache, sondern eine Prognose, deren Berücksichtigung in jede konstruktive und weitsichtige Politik Einzug finden muss.

20. Sind die islamistisch begründeten Selbstmordattentate in aller Welt ein neues Phänomen der Moderne? (S. 398¹⁰)

In der Tat sind Selbstmordattentate nichts wirklich Neues und in ihrer allgemeineren Variante des Heldentods auch in der abendländischen Tradition bekannt. Sie schienen nur im Zuge der Individualisierung und in Zeiten von „High-Tech-Kriegen“ der Vergangenheit anzugehören. Dabei wurde übersehen, dass aus der Kombination fanatisierten Denkens und suizidaler Disposition ein solches Verhalten sehr wahrscheinlich wird.

21. Welche Rechtsquellen kennt der Islam und welche Stellung nehmen sie nach islamisch-orthodoxer Ansicht in unserem Rechtssystem ein? (S. 398-399)

Der (399) Koran (Wort Gottes) und die Sunna (Sprüche und Handlungen des Propheten Mohammed und seiner Gefährten) dienen den Muslimen als moralische Richtlinien, die Shari'a ist das aus diesen Quellen gespeiste islamische Recht. Da die Shari'a von Gott erlassen wurde, steht sie für den gläubigen Moslem über menschlichem Recht, z. B. dem Grundgesetz. Auch eine am Individuum orientierte und universell geltende Rechtsordnung widerspricht demnach der Alleinherrschaft Gottes.

10 Zweiter Grundlagentext: Spohrer, Hans-Thomas: Zur Persönlichkeit islamistischer Selbstmordattentäter; in: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Politischer Extremismus I: Formen und aktuelle Entwicklungen, Frankfurt am Main 2007, S. 398-406.

22. Welche Rolle spielte der Selbstmord gesellschaftlich in den unterschiedlichen Kulturen historisch betrachtet? (S. 400)

Gesellschaftliche, oft religiöse Einflüsse verurteilen, billigen oder fördern den Suizid; so wurde bei Griechen und Römern der Antike oder den japanischen Samurai die Selbsttötung als ehrenvolle Alternative zu schändlicher Gefangennahme gerühmt. Das Christentum verurteilte den „Selbst-Mord“, tolerierte oder pries gar jedoch seine indirekten Formen wie Märtyrertum oder die Selbstopferung von Kreuzrittern in aussichtsloser militärischer Lage. Der soldatische heldenhafte Opfertod wird quer durch alle Epochen und Ideologien gerühmt.

23. Welche Unterschiede lassen sich bei Selbstmordattentaten islamischer Fundamentalisten gegenüber christlichen „Selbstmord-Motiven“ feststellen? (S. 400)

Es gibt jedoch Unterschiede zu den Selbstmordattentaten islamischer Fundamentalisten: Zum einen besteht auch bei „Himmelfahrtkommandos“ eine theoretische Chance zu überleben. Zum anderen resultierten die erwähnten „Opfergänge“ (mit Ausnahme der Kamikaze) aus kaum vorhersehbaren Entwicklungen, die den Beteiligten ein Rollenverhalten aufzwingen. Und schließlich standen sich ausgebildete soldatische Kämpfer gegenüber.

24. Welche suizidales Handeln auslösende Faktoren gibt es? (S. 401-402)

Belastende Lebensereignisse führen zu traumatischen Belastungsstörungen, die im Suizid münden können. Dazu zählen neben berufliche Überbeanspruchungen vor allem schwere Krankheiten und eine stark gewalttätige Umgebung. Diese Situationen verbinden sich mit Gefühlen der Hilf- und Ausweglosigkeit. Sind die Zustände zumindest subjektiv nicht zu ändern (z. B. bei einer Krebserkrankung, ständigem Verfolgungsdruck in einem Terrorregime oder KZ-Haft), kann es zum „Bilanzsuizid“ kommen.

Psychische Störungen spielen bei 30 bis 70 Prozent der Suizide eine Rolle. Im Bereich der Psychosen als Geisteskrankheiten im engeren Sinn sind es vor allem die Depressionen, die durch ein irrational hohes Maß an Schuldgefühlen und Hoffnungslosigkeit auslösend wirken.

Im Rahmen der psychoanalytischen Vorstellungen spielt zunächst der von Freud postulierte „*Todestrieb*“ eine wichtige Rolle. Suizid wird als Umkehr von Aggression gesehen: Entweder werden negative Gefühle, die man anderen Personen gegenüber empfand (besser: hätte empfinden müssen) internalisierend als Selbsthass erlebt. Das ist z. B. der Fall, wenn Lieblosigkeit oder Gewalt der Eltern mit dem im Gewissen („Über-Ich“) verankerten Liebesgebot ihnen gegenüber kollidieren, so dass als Ausweg nur der Transfer der Schuld auf die eigene Person bleibt. Der Erwachsene reagiert analog, wenn Liebe oder Verehrung nicht erwidert werden oder das Objekt durch entsprechende Gewissenszwänge nicht liebes- oder verehrungswürdig sein darf. Im letzten Fall wird der beabsichtigte Verstoß durch ein Umwandeln in Ablehnung oder Hass „wieder gut gemacht“. Der ständige Kampf, durch innere Zensur nicht zugelassene Triebwünsche zu unterdrücken, bringt aber eine Bindung psychischer Ressourcen und im Extremfall Fixierung auf das emotional besetzte Objekt mit sich. Durch ihren Suizid bestraft die Person schlussendlich nicht nur sich selbst sondern auch das internalisierte Objekt.

Der zweite wichtige Aspekt ist die Narzissmustheorie. Jeder Mensch entwickelt von sich während der kindlichen Entwicklung, geprägt vom elterlichen Erziehungsstil, ein Ich-Ideal. Stark negative traumatisierende Ereignisse stören das normal vorhandene Gleichgewicht zwischen diesem und dem realitätsnahen Selbstbild. In extremen Fällen kann es dazu kommen, dass die Betroffenen irrealer Größen- und Idealvorstellungen entwickeln: „Suizidhandlungen sind ... (dann) als Reaktionen selbstunsicherer Menschen auf Kränkungen zu verstehen, die durch Verleugnung und Idealisierung nicht mehr zu (402) kompensieren waren.“ Diese Menschen fühlen sich in der akuten Phase des Suizids als allmächtig und glauben an ein Weiterleben in der ihnen zukommenden Form.

25. Wie stellt sich die Krise der arabischen Welt dar? (S. 402-403)

(der gesamte Abschnitt 4, insbesondere:) **(403)** Die arabischen Staaten sorgen selbst für ihre Unterentwicklung: durch fast überall zunehmende Unterdrückung politischer Freiheit, durch Benachteiligung der Frauen und der jungen Leute und durch Selbstisolierung vom internationalen wissenschaftlichen, technologischen und intellektuellen Austausch in einer Art geistigem Ghetto.

26. Was ist das vielleicht größte Hindernis auf dem Weg in die Moderne der islamischen Staaten? (S. 403)

Das vielleicht größte Hindernis auf dem Weg in die Moderne ist das Fehlen eines „Zeitalters der Aufklärung“, jener in Europa erfolgten Loslösung und damit Befreiung des Denkens von der Zensur religiöser Dogmen.

27. Wie drückt sich der Narzissmus islamischer Männer aus? (S. 403-404)

Der Narzissmus islamischer Männer speist sich aus der patriarchalischen Aufblähung und Überhöhung des Männlichen, ausgedrückt in Stolz- und Ehrgefühlen und vor allem in der Abwertung und Erniedrigung der Frau. Die männlichen Jugendlichen, von den Müttern und generell allen Frauen ge- (404) trennt aufwachsend, entwickeln ein zwischen Sehnsucht und Verachtung zerrissenes Frauenbild. Auf die vom Westen angebotene sexuelle Freiheit reagieren sie als Erwachsene mit Angst- und Schuldgefühlen, die zu narzisstisch motivierter Aggression umgewandelt werden. Im Westen repräsentiert sich das eigene „böse Selbst“. Der enttäuschte Narzisst findet schließlich eine Begründungs- und zugleich Reaktionsmöglichkeit im Fanatismus. Es entsteht der auch aus der europäischen Psychohistorie bekannte Typus des Gefühle abwehrenden soldatischen Mannes, für den „Reinheit“ zum absoluten Ideal wird. So widmet der Terrorpilot Muhamed Atta drei der 18 Punkte seines Testaments seiner Angst vor der „Unreinheit“ von Frauen, einen weiteren der Reinheit seines Körpers.

28. Wie werden Menschen Selbstmord-Attentäter? (S. 404)

Selbstmord-Attentäter werden nicht gesucht, sie bieten sich an. In der Isolation entsprechender Ausbildungslager von Hamas, Al Qaida und anderen bieten die Ausbilder die fundamentalistisch reduzierte Version des Islam als Erklärung und Identifikationsmöglichkeit mit Hilfe sektenhafter methodischer Indoktrination. Extreme Ausbildungsbedingungen führen den Kandidaten noch einmal Angst, Scham und narzisstische Entwertung zu. Einziger Ausweg ist die totale Identifikation mit der Gruppe und ihrer Ideologie und das Abspalten alles Bösen auf den Feind.

29. Welche suizidauslösenden Faktoren auf die Persönlichkeit des narzisstisch gestörten Islamisten können festgestellt werden? (S. 405)

- Autoaggression: Selbstbestrafung für eigenes Versagen.
- Tötung eines internalisierten Objekts: World Trade Center, Pentagon, Camp David und White House als Symbole der wirtschaftlichen, militärischen und politischen Übermacht.
- Rache und Vergeltung aus dem Gefühl des Zurückgewiesen-Werdens: An der westlichen Welt, personifiziert als „Satan USA“, rationalisiert als Feind im „Heiligen Krieg“.
- Zuvorkommen einer Gefahr: Eine Niederlage der arabisch-islamischen Welt nicht erleben müssen bzw. zu ihrer Abwehr und einem späteren Sieg beitragen können.
- Wiedervereinigung mit einer toten Bezugsperson: Eventuell vom Feind getötete Eltern, Geschwister, Partner.
- Resignation: Zumindest unbewusste Einsicht von der Übermacht einer anderen Kultur.
- Symbiosewünsche, ekstatische Hingabe: Eins-Werden mit Gott, um damit den vom Narzissten angestrebten Zustand der (teilnehmenden) Allmacht zu erreichen.
- Wiedergeburt, neues Leben: Die Paradoxie von Reinheit und Lust im Paradies auflösen zu können, verwöhnt von siebzig schönen Jungfrauen, sitzend zur Rechten des Propheten.

30. Welche Vorgehensweise zur Eindämmung der konkreten terroristischen Gefahr islamistischer Prägung schlägt Hans-Thomas Spohrer vor? (406)

Während die militärstrategischen und polizeilichen Bemühungen auf ein Eindämmen der konkreten terroristischen Gefahr abzielen sollten, ist es Aufgabe der politischen, kulturellen und ökonomischen Verantwortungsträger, durch Stärkung der Friedlichen die Unfriedlichen zu schwächen. Die Integration von Zuwanderern, eine (auch islamische) religiöse Erziehung zu Toleranz und eine interkulturelle Kommunikation, die gemeinsame Werte und Normen definiert, müssen genauso wie eine die jeweilige Kultur respektierende globale Wirtschaftspolitik dazu beitragen.